

Parkgebührenordnung vom 26.2.2015

Aufgrund des § 6 a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes i. d. Fassung vom 5. März 2011 und des § 21 Abs. 1 der Zuständigkeitsverordnung im Verkehrswesen vom 22. Dezember 1998 erlässt die Stadt Lauf a.d. Pegnitz als sachlich und örtlich zuständige Straßenverkehrsbehörde folgende Verordnung über die Festlegung von Parkgebühren (Parkgebührenordnung)

§ 1

Festsetzung der Parkgebühren für Parkplätze

- (1) Für die Parkplätze Nürnberger Straße, Pegnitzwiese und Raiffeisenstraße wird eine Parkscheinregelung angeordnet.

Die Parkgebühr wird wie folgt festgelegt:

1 Stunde	0,50 €
2 Stunden	1,00 €
3 Stunden	1,50 €
4 Stunden	2,00 €

Die Höchstparkdauer wird auf vier Stunden begrenzt.

Die Parkregelung gilt in der Zeit.

Montag bis Freitag	8.00 bis 18.00 Uhr
Samstag	8.00 bis 13.00 Uhr

- (2) Für die Parkplätze am Marktplatz und in der Burggasse wird eine Parkscheinregelung angeordnet.

Die Parkgebühr wird wie folgt festgelegt:

1 Stunde	2,00 €
----------	--------

Die Höchstparkdauer wird auf eine Stunde begrenzt.

Die Parkregelung gilt in der Zeit:

Montag bis Freitag	9.00 bis 18.00 Uhr
Samstag	9.00 bis 13.00 Uhr

- (3) Für die Parkplätze am Schlossplatz, in der Altdorfer Straße zwischen Schlossplatz und Einmündung



Karlstraße, in der Siebenkeesstraße zwischen Schlossplatz und Hermannstraße, am Bahnhofsplatz, der Bahnhofstraße, am Plärrer und in der Poststraße wird eine Parkscheinregelung angeordnet.

Die Parkgebühr wird wie folgt festgelegt:

1 Stunde 0,50 €

Die Höchstparkdauer wird auf eine Stunde begrenzt.

Die Parkregelung gilt in der Zeit:

Montag bis Freitag 9.00 bis 18.00 Uhr

Samstag 9.00 bis 13.00 Uhr

§ 2

Festsetzung der Parkgebühren für die städtischen Parkhäuser

- (1) Für die Stellplätze in den Parkhäusern Simonshofer Straße und Hermannstraße wird eine Parkscheinregelung angeordnet.

Die Parkgebühr wird wie folgt festgesetzt:

1 Stunde 0,50 €

2 Stunden 1,00 €

3 Stunden 1,50 €

4 Stunden 2,00 €

Tageskarte 4,00 €

Die Parkregelung gilt während der Öffnungszeiten der Parkhäuser.

- (2) Im Parkhaus Hermannstraße gilt ein zusätzlicher

Sondertarif 1,00 € ab 18.00 Uhr bis zur Schließung des Parkhauses.

Die Parkgebühren in den Parkhäusern beinhalten den jeweils aktuellen Mehrwertsteuersatz.

§ 3

Dauerparkausweise

- (1) Auf den Parkplätzen Nürnberger Straße, Pegnitzwiese und Raiffeisenstraße besteht die Möglichkeit, Dauerparkplätze anzumieten.

- (2) Die Parkgebühr hierfür wird auf 15,00 € monatlich festgesetzt.

- (3) In den Parkhäusern Simonshofer Straße und Hermannstraße besteht die Möglichkeit, Dauerparkplätze anzumieten.

Die Parkgebühr hierfür wird auf 40,00 € monatlich incl. des jeweils aktuellen Mehrwertsteuersatz festgesetzt

**§ 4
In-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt am 1.4.2015 in Kraft. Alle anderen bisher gültigen Parkgebührenordnungen verlieren gleichzeitig ihre Gültigkeit.

Lauf a.d. Pegnitz, 26.2.2015
Stadtverwaltung Lauf a.d. Pegnitz

Benedikt Bisping
Erster Bürgermeister

